

Fortbildungsprüfung
zum/zur
Verwaltungsfachwirt/in
am 18. November 2021

3. Prüfungsaufgabe

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des
Besonderen Verwaltungsrechts II**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011 mit Ergänzung vom 24. September 2020.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Die Aufgabe besteht aus 6 Seiten (einschließlich Deckblatt und 2 Anlagen)

Sachverhalt: „Versammlungsverbot für Impfskeptiker?“

Elfriede E. Schmidt zeigte als Vorsitzende des Vereins „Anti-CORONA-Diktatur e.V.“ dem Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden mit dem als **Anlage 1** beigefügten Anmeldeformular am 27. Mai 2021, um 15:25 Uhr, eine für den Montag, dem 31. Mai 2021 geplante Versammlung vor dem Sächsischen Landtag an. Das Formular wurde von Frau Schmidt persönlich im Dresdner Rathaus abgegeben und gleichzeitig sicherheitshalber auch noch per E-Mail an versammlungsbehoerde@dresden.de gesendet.

Anliegen des o. g. Vereins bzw. deren Mitglieder ist es, die Bevölkerung auf sogenannte Fehlinformationen durch die Politik, Behörden und Virologen im Zusammenhang mit CORONA (Covid-19-Pandemie/SARS-COV-2) und auf die Gefahren von CORONA-Impfungen aufmerksam zu machen. Nach Auffassung der Vereinsmitglieder seien jegliche CORONA-Impfungen sehr gefährlich, sinnlos und im Hinblick auf Risiken und Nutzen völlig unverhältnismäßig. Sie dienen nur der Vermögensvermehrung der Pharmaindustrie, die erheblichen Einfluss auf die Bundesregierung habe. Die niedrigen CORONA-Fallzahlen im Mai 2021 seien wie beim Grippevirus saisonal bedingt. Zudem werde durch die Impfung ein „Mikrochip eingesetzt“, der später durch die Regierung zur „Gehirnkontrolle“ der Geimpften diene. All dies ist auf der Internetseite des Vereins zu lesen. Der Verein ist via Internet bzw. in den sozialen Medien sehr aktiv und hat mehrere Tausend Follower.

Als Anlass für die Erforderlichkeit einer raschen Versammlung am 31.05.2021 sieht der Verein im neuerdings in den Medien dargestellte Bestreben der Bundesregierung, nunmehr auch CORONA-Impfstoffe für Kinder bzw. Jugendliche zu befürworten, zumal erwartet wird, dass die Europäische Arzneimittelagentur EMA die Impfung mit dem Biontech-Impfstoff für Kinder ab 12 Jahren am 28. Mai 2021 (was auch geschieht) zulässt. Der Verein befürchtet, dass nichtgeimpfte Schüler und Schülerinnen Nachteile erleiden werden bzw. eine „indirekte Impfpflicht“ eingeführt wird, wenn nichtgeimpfte Schüler und Schülerinnen vom Normalunterricht ausgeschlossen werden. Derartige Absichten bestehen von Seiten der Politik nicht, was so auch in den Medien dargestellt wird. Allerdings wird dies von den Vereinsmitgliedern bezweifelt. Deshalb ruft der Verein seit Kurzem via Internet/soziale Medien alle „verantwortungsbewussten Eltern“, Impfgegner und „CORONA-Skeptiker“ aktiv zur Teilnahme an der o. g. Versammlung auf und empfiehlt als besonderen Ausdruck der Meinungsfreiheit, auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Versammlung zu verzichten.

Versuche des Ordnungsamtes am 29. Mai 2021 bzw. am Vormittag des 31. Mai 2021 noch mit Frau Schmidt bzw. ihrem Stellvertreter ein Kooperationsgespräch zu führen, um die Gefahrenlage und sonstigen Umstände zu erörtern, scheitern. Frau Schmidt und andere Mitglieder des Vereinsvorstandes sind telefonisch nicht erreichbar. Dem im Ordnungsamt zuständigen Bearbeiter, Herr Tim Sorge-Hartmann, liegt zudem seit Wochen für den 31. Mai 2021 eine Versammlungsanzeige der sich allmorgendlich in Dresden versammelnden „patriotischen Spaziergänger gegen die Islamisierung des Abendlandes“ vor, deren Beteiligte gegen 15:45 Uhr auch am Sächsischen Landtag vorbeilaufen werden.

Herr Sorge-Hartmann erlässt deshalb am Morgen des 31. Mai 2021 gegenüber dem o. g. Verein ein Versammlungsverbot. Dieses ergeht schriftlich und wird gegen 10 Uhr dem Verein und entsprechend den Angaben im Anzeigeformular vorab per E-Mail sowie per Fax und sicherheitshalber per Boten zugestellt. Darin wird ohne Rechtsbehelfsbelehrung u. a. ausgeführt, dass die Anzeige zu spät erfolgte und mit einer erheblich höheren, als der angezeigten Anzahl von Versammlungsteilnehmern gerechnet werden müsse. Die angegebene Anzahl von Ordnern sei zu gering und könne so nicht genehmigt werden. Die Sicherheit eines ordnungsgemäßen Ablaufs, insbesondere die störungsfreie Arbeit der Landtagsabgeordneten und der Beschäftigten des Sächsischen Landtages sei zudem nicht gewährleistet. Außerdem verstoße die Aufforderung des Vereins im Internet zum Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegen die aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom

26. Mai 2021, siehe **Anlage 2**. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen, in der Kürze der Zeit und weil die Vertreter des Vereins nicht erreichbar sind, wird keine andere Möglichkeit gesehen, als die Versammlung zu verbieten. Genau deshalb sei es auch erforderlich, das Verbot der Versammlung für sofort vollziehbar zu erklären.

Frau Schmidt ist daraufhin empört und der Meinung, dass sie die Versammlung rechtzeitig angezeigt habe. Diese müsse schon zur Gewährleistung der Grundrechte stattfinden. Zudem verstoße das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegen das sog. Vermummungsverbot in § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsVersG und das sei schließlich höherrangig als irgendeine CORONA-Verordnung eines Ministeriums. Zudem hätte das Ordnungsamt auch schnell noch Auflagen erteilen können, denn man sei nicht zwingend darauf angewiesen, sich vor dem Sächsischen Landtag zu versammeln. Bei der letzten vom Verein organisierten Versammlung im April 2021 in der Leipziger Innenstadt zum Motto „Chemtrails* verhindern!“ waren auch nur 200 Menschen gekommen. Frau Schmidt sendet am 31. Mai 2021, um 11:05 Uhr, per Fax ein mit „Widerspruch“ bezeichnetes Schreiben des Vereins an das Ordnungsamt Dresden und droht damit, sich gegen 12 Uhr an das Verwaltungsgericht Dresden zu wenden, wenn das Verbot bis dahin nicht aufgehoben wird.

*Chemtrails = zusammengesetztes Wort aus Chemikalien und Kondensstreifen; im Zusammenhang mit seit den 1990er Jahren verbreiteten Verschwörungstheorien für angeblich per Flugzeug verbreitete Chemikalien um die Bevölkerung zu manipulieren.

Aufgabe 1: (80 Punkte)

Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob der Widerspruch von Frau Schmidt gegen die Verbotsverfügung und die Anordnung des sofortigen Vollzuges durch das Ordnungsamt der Stadt Dresden Aussicht auf Erfolg hat! Gehen Sie dabei auf alle von Frau Schmidt vorgebrachten Argumente ein! (**Hinweis: Von der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der SächsCoronaSchVO ist auszugehen.**)

Aufgabe 2: (5 Punkte)

Ist das Ordnungsamt der Stadt Dresden verpflichtet, bis 12:00 Uhr des 31. Mai 2021 einen Widerspruchsbescheid zu erlassen? Begründen Sie Ihre Antwort!

Aufgabe 3: (5 Punkte)

Welcher Eilantrag wäre vor dem Verwaltungsgericht statthaft, wenn der Verein erreichen möchte, dass die Versammlung doch noch stattfinden kann? Begründen Sie Ihre Antwort!

Aufgabe 4: (5 Punkte)

Welche Klageart wäre im Nachhinein statthaft, wenn das Ordnungsamt der Stadt Dresden keinen Widerspruchsbescheid erlässt bzw. das Verwaltungsgericht Dresden auch keine Entscheidung zu einem Eilantrag des Vereins vor dem geplanten Versammlungszeitraum trifft? Begründen Sie Ihre Antwort!

Punkteverteilung:

Aufgabe 1	80 Punkte
Aufgabe 2	5 Punkte
Aufgabe 3	5 Punkte
Aufgabe 4	5 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte

Eingangsvermerk - Empfänger

Landeshauptstadt Dresden
 Ordnungsamt
 SG Veranstaltungs- und Versammlungsbehörde
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

Sitz: Theaterstr. 11, 01067 Dresden

für Rückfragen Tel.: (03 51) 4 88 59 25 oder - 59 21

an E-Mail: versammlungsbehoerde@dresden.de

Hinweis: Im Regelfall werden E-Mails unter dieser Adresse an Arbeitstagen Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr bearbeitet.

In **dringenden Fällen** wenden Sie sich bitte an die **Polizeidirektion Dresden** als ersatzzuständige Behörde unter **(03 51) 4 83 28 00**.

Ihre E-Mail wird nicht nach dort weitergeleitet, sondern verbleibt bis zur Bearbeitung im angeschriebenen Postfach.

Anzeige einer Versammlung gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz (SächsVersG)

A Allgemeine Angaben zur Versammlung

Veranstalter/in

Name/Institution/Verein/Partei

Anti-CORONA-Diktatur e.V.

Straße Alfred-Hershey-Straße	Haus-Nr. 8	PLZ 01107	Ort Dresden
Telefon 0351/880 89 03	Fax 0351/880 89 02	E-Mail GegenCoronaDiktatur@web.de	

Versammlungsleiter/in

Anrede Frau	Name Schmidt	Vorname Elfriede Elvira	
Straße Jules-Bordet-Straße	Haus-Nr. 26	PLZ 01097	Ort Dresden
Telefon 0351/482 98 051	Fax 0351/482 98 052	E-Mail Schmidt56@gmx.de	

Stellvertreter/in

Anrede Herr	Name Müller	Vorname Theodor-Ludwig	
Straße Rosalind-Franklin-Straße	Haus-Nr. 32	PLZ 01159	Ort Dresden
Telefon 0351/243 63 77	Fax 0351/243 63 78	E-Mail Dagegen@gmail.com	

Versammlung eventuell Lageskizze beifügen

Datum 31. Mai 2021 (Montag)	Startzeit 14 Uhr	Endzeit 16 Uhr	
Straße Berhard-von-Lindenau-Platz	Haus-Nr. 1	PLZ 01067	Ort Dresden

Thema der Versammlung

"Für Meinungsfreiheit und körperliche Unversehrtheit und gegen Corona-Zwangsimpfungen von Kindern"

Kundgebungsmittel (Fahnen, Transparente, Flugblätter, Lautsprecher, bei Fahrzeugen Typ und Tonaage)

Fahnen, Transparente, Banner, fünf Lautsprecher + Mikrofonanlage

Empfohlen wird der Einsatz von
 1 Ordner pro 50 Teilnehmer;
 Ordner sind durch den Veranstalter zu stellen.

Teilnehmerzahl 500	beantragte Ordner 10
-----------------------	-------------------------

B Aufzug

Dauer gesamt

Startzeit	Endzeit
-----------	---------

Aufstellungsort

Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
--------	----------	-----	-----

Zugstrecke

(bitte genau angeben)

C Kundgebung(en) / Mahnwache(n)

Dauer und Ort

Startzeit	Endzeit	Ort	Straße	Haus-Nr.
14 Uhr	16 Uhr	Sächsischer Landtag	Bernhard-von-Lindenau-Platz, 01067 DD	1

Anlagen

- Skizze zum Versammlungsort aus Teil A
- Streckenplan des Aufzug aus Teil B

Hinweise

Tragen Sie bitte alle für Ihre Versammlung zutreffenden Daten in die betreffenden Felder wie folgt ein:

- Bei Durchführung von Kundgebungen oder Mahnwachen sind die Teile A und C auszufüllen.
- Melden sie einen Aufzug ohne Kundgebung an, sind die Teile A und B auszufüllen.
- Findet ein Aufzug mit einer oder mehreren Kundgebungen statt, sind die Teile A, B und C auszufüllen.

Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

Die mit diesem Anzeigevordruck abgefragten personenbezogenen/firmenbezogenen Daten werden aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben und verarbeitet. Die Daten sind für die Bearbeitung erforderlich und werden nur für diesen Zweck verarbeitet. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den Bedingungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Bitte beachten Sie dazu das Hinweisblatt zu den Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO und die Informationen auf www.dresden.de/datenschutz-ordnungsamt.

Unterschrift

Dresden
Ort, Datum

27. Mai 2021

Elfi Edel E. Schmidt
Unterschrift

Stand: Mai 2021

Vdr. 32.511/7 (Seite 2 von 2)

Anlage 2

(Auszug)

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
(Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)
Vom 26. Mai 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), [...] in Verbindung mit § 7 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: [...]

§ 2 Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. [...]

§ 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, einer medizinischen Gesichtsmaske, einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

1. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Gesichtsmaske wird auch mit dem Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske erfüllt, FFP2-Masken und vergleichbare Atemschutzmasken sind jeweils nur ohne Ausatemventil zulässig, [...]

2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Maskenpflicht befreit [...]

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner: [...]

c. Personen, denen das Rederecht bei einer zulässigen Versammlung im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes und bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird, [...]

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. Juni 2021 außer Kraft.

Dresden, den 26. Mai 2021

Die Staatsministerin
für Soziales und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt

Petra Köpping